

Anlage zum Antrag auf Anerkennung von Schülerfahrkosten

(bitte über das Schulsekretariat oder direkt der Stadt Wermelskirchen, Amt für Jugend, Bildung und Soziales, 51/2.1 Schulverwaltung, zuleiten.)

Bitte unter Berücksichtigung der umseitigen Hinweise „für den Antragsteller“ und „für den Arzt“ ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen.

Ärztliche Bescheinigung

Gem. § 6 Abs. 1 der Schülerfahrkostenverordnung vom 01.08.2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.03.2015, ist der Nachweis, dass ein Schüler nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muss, durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zu führen, aus der Grund und Dauer der Behinderung sowie die zwingende Notwendigkeit der Benutzung eines Verkehrsmittels ersichtlich sind. In besonderen Zweifelsfällen kann die Vorlage eines schul- oder amtsärztlichen Gutachtens gefordert werden.

Es wird gutachterlich festgestellt, dass für den genannten Schüler bzw. die genannte Schülerin wegen der nachstehend angekreuzten Erkrankung die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels unabweisbar erforderlich ist.

Name, Vorname, Geburtsdatum des Schülers/der Schülerin

Dauer der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels
_____ Wochen
_____ Monate
Für das Schuljahr 20__/__

Diese Bescheinigung
gilt längstens für die
Dauer eines Schuljahres

Krankheitsgrund:

- Krampfleiden
- grobneurologische Störungen und Cerebralpareesen
- Asthma bronchiale mit Atemnot bei geringster Belastung
- schwere Wirbelsäulenleiden mit röntgenologisch nachweisbaren Veränderungen
- schwere Poliofolgen
- florider Perthes oder nach Defektheilung
- Zustand nach Hüftgelenkluxation bis 3 Jahre nach erfolgreicher Behandlung
- Klumpfüße oder andere Fußdeformitäten
- florider Scheuermann
- Schwere Fehlstellung nach Frakturen
- _____

- Angefordert werden können vom Schul- oder Amtsarzt Befundunterlagen, wie Krankenhausentlassungsberichte, sonstige Befunde, nämlich:

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift
d. Arztes

Für den Antragsteller

Hinweis auf den Datenschutz:

Es besteht keine Auskunftspflicht. Die nachfolgend erhobenen Daten sind jedoch Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen (=Anerkennung von Schülerfahrkosten) und werden nur für diese Zwecke weiterverarbeitet. Die Erhebung der Daten erfolgt gem. § 6 der Schülerfahrkostenverordnung vom 01.08.2005.

Für den Arzt

Nach § 6 Abs. 1 der vorgenannten Verordnung hat der Schulträger unabhängig von der Länge des Schulweges die Fahrkosten zu übernehmen, wenn der Schüler nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muss.

Nachfolgend aufgeführte akute Erkrankungen und Störungen, die entweder behandlungsbedürftig sind oder keine wesentliche Einschränkung der motorischen Leistungsfähigkeit nach sich ziehen, erfüllen nicht die Voraussetzungen für eine Fahrkostenübernahme.

Erhöhte Anfälligkeit für Erkältungskrankheiten

Angina

Infekte der oberen Luftwege

Mittelohrkatarrh

Sinusitis u.a.

Anämie

Hypertonie

Hypotonie

Kreislaufregulationsstörungen

Blutdruckschwankungen

Vasomotorische Kopfschmerzen

Hemikranie u.a.

Harnwegsinfekt, Nierenentzündung

Knickplattfüße ohne Kontrakturen

Statische Beschwerden

Haltungsschwäche

Herabgesetzter AZ, konstitutionelle Schwäche u.a.

bis mittelgradige Skoliose ohne Kyphose und nachweisbare Progredienz

Taubheit auf einem Ohr

Sehverminderung

Hypertrophe Narbenbildung an Hals und Gesicht u.a.

Schilddrüsenerkrankungen

Diabetes mellitus

Zustand nach psychischem Schock

Angstneurose

Psychovegetatives Syndrom u.a.

Die Verordnung enthält keine Bestimmungen, nach denen die Fahrkosten wegen des Gewichts der Schultasche oder des Schulranzens übernommen werden müssen.

In begründeten Zweifelsfällen kann eine Stellungnahme des Schul- oder Amtsarztes angefordert werden.